

**Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 26. Juni 2002
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2022)**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2002 die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom 14. März 2022** (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 15. März 2022) geändert.

* zuvor geändert durch: Satzung vom 3. Dezember 2003 (ABS S. 538), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Satzung vom 24. November 2004 (ABS S. 569), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Satzung vom 26. November 2005 (ABS S. 577), in Kraft getreten am 1. Januar 2006; Satzung vom 23. November 2007 (ABS S. 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Satzung vom 30. November 2009 (ABS S. 632), in Kraft getreten am 1. Januar 2010; Satzung vom 14. Dezember 2011 (ABS S. 22), in Kraft getreten am 1. Januar 2012; Satzung vom 2. Dezember 2013 (ABS S. 539), in Kraft getreten am 1. Januar 2014; Satzung vom 24. November 2014 (ABS S. 501), in Kraft getreten am 1. Januar 2015; Satzung vom 28. November 2016 (ABS S. 514), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Satzung vom 10. März 2021 (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 10. März 2021)

** Artikel 1 in Kraft getreten am 1. Januar 2022, Artikel 2 in Kraft getreten am 1. Januar 2023

Präambel

Alle durch Kammerbeiträge erhobenen Gelder sind nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der Landesärztekammer und äußerst sparsam zu verwenden.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen, erhebt die Landesärztekammer Kammerbeiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer sind.

(3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt zum 1. Februar des Beitragsjahres Mitglied der Landesärztekammer ist. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Ärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt und ist von ihm dieser Kammerbeitrag bereits gezahlt worden, entfällt die Beitragspflicht zur Landesärztekammer. Macht der Arzt seine Veranlagung insbesondere durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Für die Beitragsbemessung sind alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigen. Hat das Mitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Die Einkünfte sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben,
- bei beamteten oder angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger ärztlicher

Tätigkeit abzüglich Werbungskosten zuzüglich Einkünfte aus Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste, Poolvergütungen und Abfindungen.

Ferner zählen dazu Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit, z. B. aus Privatpraxis, Beteiligungen an vertragsärztlicher Tätigkeit, Gutachter-tätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit und aus honorierter Prüfungstätigkeit. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit aus mehreren Einkunftsarten sind zusammen zu zählen.

(3) Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft und Medien, in der Verwaltung und im öffentlichen Dienst).

(4) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.

(5) Die Beitragsstufen ergeben sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 EUR und der Höchstbeitrag beträgt 3.500,00 EUR.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Den Mindestbeitrag zahlen Mitglieder, die im Beitragsjahr

- a) keine ärztliche Tätigkeit ausüben,
- b) als Stipendiaten, bundesfreiwilligen- oder grundwehrdienstleistende Ärzte oder vergleichbar tätig sind,
- c) Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
- d) ärztlich tätig sind und im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben.

(2) Für Mitglieder, die während des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit beenden bzw. eine nichtärztliche Tätigkeit aufnehmen (Abs. 1 Buchstabe a)) oder während des Beitragsjahres Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen (Abs. 1 Buchstabe c)) und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

§ 4

Sonderregelungen

(1) Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Ärzte tätig sind, entrichten den vollen Kammerbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind, entrichten den Mindestbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, bei denen eine vorwiegende Tätigkeit nicht feststellbar ist, wie z. B. Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, entrichten den halben Kammerbeitrag, der ihrer ausgeübten ärztlichen Tätigkeit und der ihren Einkünften entsprechenden Beitragsstufe entspricht.

(2) Freiwillige Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von 60,00 EUR. Sofern die freiwillige Mitgliedschaft während des Beitragsjahres beginnt, wird der Jahresbeitrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

(3) Mitglieder im Ruhestand zahlen keinen Kammerbeitrag, sofern die Einkünfte aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit 5.000,00 EUR im Beitragsjahr nicht überschreiten. Mitglieder im Ruhestand mit Einkünften aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit

- in Höhe von mehr als 5.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR im Beitragsjahr zahlen einen Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 2,

- in Höhe von mehr als 15.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR im Beitragsjahr zahlen einen Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 4,

- in Höhe von mehr als 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Beitragsjahr zahlen einen Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 6.

Bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit über 50.000,00 EUR im Beitragsjahr erfolgt die Bemessung des Kammerbeitrages unabhängig vom Bezug einer Altersrente gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1. Sofern der Eintritt in den Ruhestand während des Beitragsjahres erfolgt, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

(4) Mitglieder, die am Stichtag nach § 1 Abs. 3 eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, zahlen keinen Kammerbeitrag, sofern sie keiner ärztlichen Tätigkeit nachgehen. Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 für Mitglieder im Ruhestand entsprechend.

(5) Ärzte, die im laufenden Beitragsjahr auf Grund der ihnen erstmalig erteilten Berufserlaubnis oder Approbation Mitglied der Landesärztekammer werden (Berufsanfänger), sind in dem betreffenden Beitragsjahr vom Kammerbeitrag befreit. Das gilt auch für Ärzte, die vor der Begründung der Mitgliedschaft in der Landesärztekammer in keiner anderen deutschen Ärztekammer Mitglied waren (Zuzug aus dem Ausland).

Der Jahresbeitrag wird anteilig nach vollen Monaten erhoben, wenn die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer endet, ohne dass eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Landesärztekammer begründet wird.

(6) Mitglieder, die Leistungen aus dem Fonds der Sächsischen Ärztehilfe erhalten, sind in dem betreffenden Beitragsjahr vom Kammerbeitrag befreit.

§ 5

Selbsteinstufung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat sich bis zum 1. Juni des Beitragsjahres auf dem ihm zugesandten Vordruck oder über das Mitgliederportal selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen.

(2) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters als Nachweis über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres gemäß § 2 beizufügen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1, 3 und 4 die erforderlichen Nachweise zu führen.

(4) Der Beitrag kann bei prozentualer Ermittlung oder bei anteiliger Festsetzung auf den vollen Eurobetrag abgerundet werden.

(5) Bei rechtzeitiger Einreichung der Selbsteinstufung einschließlich der erforderlichen Nachweise über das Mitgliederportal bis zum 1. Juni des Beitragsjahres sowie bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates ermäßigt sich der Kammerbeitrag um 3 %.

§ 6

Beitragsfestsetzung

(1) Liegen der Landesärztekammer Nachweise vor, aus denen sich die Einstufung in eine bestimmte Beitragsstufe ergibt und fehlt die Selbsteinstufung oder ist sie erkennbar falsch, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag durch Beitragsbescheid fest.

(2) Liegen der Landesärztekammer am 1. Juni des Beitragsjahres keine Nachweise im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 vor, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag auf 3.500,00 EUR fest. Die Landesärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden.

(3) Liegen der Landesärztekammer Nachweise über Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vor, die nicht den Anforderungen von § 5 Abs. 2 und 3 entsprechen, setzt die Landesärztekammer den Beitrag auf Grund der Nachweise fest, wenn die Einkünfte ausreichend glaubhaft gemacht sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Fälligkeit und Einzug

(1) Der Kammerbeitrag ist am 1. Juni des Beitragsjahres fällig. In den Fällen des § 6 ist der Kammerbeitrag mit Zugang des Beitragsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Landesärztekammer kann vom Mitglied zum Einzug der fälligen Kammerbeiträge durch Lastschriftinzugsverfahren - bis auf schriftlichen Widerruf - ermächtigt werden.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Kammerbeiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

(3) Kommt das Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag beigetrieben.

§ 9

Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Kammerbeitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag kann grundsätzlich nur bis zum 1. Juni des Beitragsjahres gestellt werden. Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen sich die unzumutbare Härte wegen besonderer

persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ergibt. Die Landesärztekammer kann dazu jederzeit Auskunft verlangen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßigter und gestundeter Kammerbeiträge gelten § 7 und § 8 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. Oktober 1992, Az.: 52/8023/ 7437/92, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/92, Seite 1154), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 22. Nov. 2001 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 19.11.2001, Az.: 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2001, Seite 554) außer Kraft.

Anlage

Dresden, 15. Juni 2002

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(gültig ab Beitragsjahr 2017)

Tabelle über Kammerbeiträge

Mindestbeitrag 15 EUR

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000	15
2	5.000	10.000	25
3	10.000	15.000	50
4	15.000	20.000	70
5	20.000	25.000	95
6	25.000	30.000	120
7	30.000	35.000	145
8	35.000	40.000	170
9	40.000	45.000	195
10	45.000	50.000	220
11	50.000	55.000	245
12	55.000	60.000	270
13	60.000	65.000	295
14	65.000	70.000	320
15	70.000	75.000	345
16	75.000	80.000	370
17	80.000	85.000	395
18	85.000	90.000	420
19	90.000	95.000	445
20	95.000	100.000	470
21	100.000	105.000	490
22	105.000	110.000	515
23	110.000	115.000	540
24	115.000	120.000	565
25	120.000	125.000	590
26	125.000	130.000	610
27	130.000	135.000	635
28	135.000	140.000	660
29	140.000	145.000	685
30	145.000	150.000	710
31	150.000	155.000	735
32	155.000	160.000	755
33	160.000	165.000	780
34	165.000	170.000	805
35	170.000	175.000	830
36	175.000	180.000	855
37	180.000	185.000	880
38	185.000	190.000	900
39	190.000	195.000	925
40	195.000	200.000	950
41	200.000	205.000	975
42	205.000	210.000	1.000

43	210.000	215.000	1.025
44	215.000	220.000	1.045
45	220.000	225.000	1.070
46	225.000	230.000	1.095
47	230.000	235.000	1.120
48	235.000	240.000	1.145
49	240.000	245.000	1.170
50	245.000	250.000	1.190
51	250.000	729.167	0,48 % der Einkünfte
Höchstbeitrag	729.167		3.500